

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003434/2026
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Vivien Costanzo (S&D), Gabriele Bischoff (S&D)

Betrifft: Zugang zu elektronischen Fahrzeugsystemen für behindertengerechte Umbauten

Die Umsetzung von Cybersicherheitsanforderungen für Kraftfahrzeuge gemäß Verordnung (EU) 2019/2144 und UNECE-Regelung Nr. 155 führt zunehmend zu abgesicherten oder geschlossenen Fahrzeugarchitekturen (z. B. CAN-Bus-Systeme). Wenn Fahrzeughersteller den Zugang zu diesen Systemen, etwa durch verschlüsselte oder geschlossene CAN-Bus-Architekturen, nicht für Umrüstdetriebe öffnen, werden solche Anpassungen technisch erschwert oder nur mit erheblich höheren Kosten möglich. Aktuell besteht auf EU-Ebene keine ausdrückliche Verpflichtung für Fahrzeughersteller, den Zugang zu Fahrzeugsystemen zum Zwecke behindertengerechter Anpassungen sicherzustellen.

1. Plant die Kommission gesetzgeberische Maßnahmen oder delegierte Rechtsakte, um Fahrzeughersteller zu verpflichten, einen sicheren und standardisierten Zugang zu elektronischen Fahrzeugsystemen für autorisierte Umrüstdetriebe zu ermöglichen?
2. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Cybersicherheitsanforderungen nicht zu unverhältnismäßigen Barrieren oder Mehrkosten für Menschen mit Behinderungen führen?
3. Sind der Kommission Fahrzeughersteller bekannt, die Umrüstdetrieben bereits einen gesicherten Zugang zu den für behindertengerechte Umbauten notwendigen Fahrzeugfunktionen ermöglichen und wird sie sich für eine harmonisierte europäische Norm für eine solche Schnittstelle einsetzen?

Eingang: 1.9.2026